

Die unbeteiligten Personen, die der Aussagenreproduktion beiwohnen, neben dem Beschuldigten zu fotografieren, ist nicht anzuraten, da sich der Beweiswert einer Aufnahme durch die auf ihr abgebildeten unbeteiligten Personen in keiner Weise erhöht. Es genügt, wenn die unbeteiligten Personen das Protokoll unterschreiben, in dem unbedingt auf die gemachten Aufnahmen verwiesen werden muß. Nach Möglichkeit sollen aber die unbeteiligten Personen\* auch die vom Untersuchungs-führer angefertigten Aufnahmen durch ihre Unterschriften beglaubigen.

Wenn bei der Untersuchung einer Sache auf dem Wege der Reproduktion die Aussagen mehrerer Personen geprüft werden, von denen jede dieselbe Stelle und dieselben Objekte zeigt, so soll man jedes Mal von derselben Position aus fotografieren. Wird diese Empfehlung beachtet, werden die Aufnahmen anschaulich zeigen, ob auf ihnen dieselben Objekte abgebildet sind.

Werden bei der Aussagenreproduktion von einer Person Orte und Gegenstände gezeigt, die bereits vorher bei der Tatortbesichtigung fotografiert wurden, so fotografiert man sie zweckmäßigerweise von derselben Stelle aus wie bei der Tatortbesichtigung. Dadurch erhält man Aufnahmen, die anschaulich zeigen, daß die Person tatsächlich Objekte gezeigt hat, die zu dem zu untersuchenden Ereignis in Beziehung stehen. Zur Fixierung der Ergebnisse der Aussagenreproduktion sind auch Film-aufnahmen zu empfehlen.

Zum Zwecke einer genaueren und anschaulicheren Fixierung der Wege, die von der Person gezeigt wurden, deren Aussagen geprüft werden, sowie zur Fixierung der Lage einzelner Objekte sind ferner *Skizzen* und *Schemata* anzufertigen.

Technisch kann diese Aufgabe durch Herstellung einer Gesamt- und j einer Teilskizze gelöst werden. Auf dem Gesamtplan kann der Weg dargestellt werden, der im Prozeß der Aussagenreproduktion gezeigt wurde, und auf der Teilskizze — in größerem Maßstab — die Anordnung der einzelnen Objekte, insbesondere die Standorte der Teilnehmer des zu untersuchenden Geschehens.

Auf dem Plan oder auf der Skizze sind die Punkte zu markieren, von denen aus fotografische Aufnahmen gemacht wurden. Erfolgt die Aufnahme von mehreren Stellen aus, so sind diese auf der Skizze zu nummerieren, und danach erhält jede Aufnahme ihre Ordnungsnummer, die mit der Nummer der Stelle übereinstimmt, von der aus die Aufnahme gemacht wurde. Wenn von einem Punkt aus mehrere Aufnahmen gemacht wurden, so erhalten sie eine Zusatzbezeichnung (2-a, 2-b, 2-c usw.). Auf diese Weise werden die Fotografien und Skizzen miteinander verbunden, was diese Dokumente verständlicher und anschaulicher macht.